

VuB e. V. - Rheinsteinstr. 14 - 10318 Berlin
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Vorsitzende Fr. Katja Rathje-Hoffmann
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Postanschrift:

Rheinsteinstr. 14
10318 Berlin

Tel.: 030 - 55 604 639
info@bestatterverband.de

17.07.2024

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3632

Stellungnahme zur Änderung des Gesetzes über das
Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen Drucksache 20/2090

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

zuerst einmal unseren herzlichen Dank für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu oben genannten Gesetzesentwurf zur Änderung des Bestattungsgesetzes.

Eine derartige Novellierung des bestehenden Gesetzes ist aus unserer Sicht notwendig, um mehr Klarheit und Rechtssicherheit für alle Betroffenen zu schaffen.

Zu den Änderungspunkten möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

§ 2 Der Nummer 13 wird Satz 2 angefügt:

"Die Todesbescheinigung kann auch in elektronischer Form erstellt werden."

Der sogenannte eTB bedeutet aufgrund der bereits weit fortgeschrittenen Digitalisierung im Bestattungsbereich, eine erhebliche Erleichterung der täglichen Arbeit um Sterbefälle bei Standesämtern anzuzeigen, aber auch eine Personal- und Kostenersparnis für Ärzte und Krankenhäuser.

§ 15 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Sie darf nur durch ein Bestattungsunternehmen von einem zum Erwerb durch Seefahrt betriebenen Schiff aus, durch die Gesellschaft zur Rettung Schiffsbrüchiger, durch Fischereibetriebe oder von einem Wasserfahrzeug des öffentlichen Dienstes aus durchgeführt werden."

Diese Konkretisierung des §15 ist sicherlich sinnvoll um Anbieter von Seebestattungen aus dem Markt zu halten, die den Qualitätsansprüchen an eine Seebestattung nicht gerecht werden.

§ 18 erhält folgende Fassung:

"§ 18 Urnenbeisetzung

(1) Das Krematorium darf eine Urne erst aushändigen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung im Sinne des §15 Absatz 1 gesichert ist.

(2) Eine ordnungsgemäße Beisetzung gilt als gesichert, wenn eine nach dem jeweiligen Recht zulässige Beisetzungsmöglichkeit am Bestimmungsort in geeigneter Weise nachgewiesen worden ist.

(3) Hinterbliebene oder beauftragte Bestattungsunternehmen haben dem Krematorium die ordnungsgemäße Beisetzung innerhalb von sechs Wochen nach Aushändigung durch eine Bescheinigung der die Beisetzung durchführenden Stelle nachzuweisen. Soweit dies nicht möglich ist, kann der Nachweis in sonstiger geeigneter Form erbracht werden."

Diese Fassung des § 18 im Bestattungsgesetz S-H bedarf einer konkretisierenden Verwaltungsvorschrift, die festlegt, was unter "geeigneten Nachweisen" in "sonstiger geeigneter Form" zu verstehen ist. Aus Erfahrungen unserer Mitglieder wissen wir, das es immer wieder zu unterschiedlichen Interpretationen und Diskussionen mit Gemeinden und Ämtern kommt, was als zulässig erachtet wird oder nicht. Diesbezüglich wurden auch schon Verwaltungsgerichte zwecks Klärung der Sachlage angerufen.

§ 26 wird folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

" (3) Der Friedhofsträger kann in der Friedhofsordnung für seinen Friedhof insbesondere

- 1. die Beisetzung von Urnen in einer Urnenhalle, einer Urnenmauer oder einem Urnenhain zulassen und*
- 2. unter Wahrung der Belange des Gesundheitsschutzes die Beisetzung von Särgen in Gräften, Grabkammern und Grabgebäuden im Einzelfall erlauben oder generell zulassen.*
- 3. das Verstreuen oder Vergraben von Asche ohne Behältnis auf einem festgelegten Bereich des Friedhofs zulassen, wenn dies dem Willen der verstorbenen Person entspricht.*

Diese Änderung im Bestattungsgesetz stellt eine weitere Bestattungsmöglichkeit dar und wird von unseren Mitgliedern begrüßt.

Für Rückfragen stehen wir ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Joachim Möller
Geschäftsführer